

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel
Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet nördlich der Westerbütteler Straße bis zum Fleth“ der Stadt Brunsbüttel

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 27.01.2026 den Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet nördlich der Westerbütteler Straße bis zum Fleth“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 5 gebilligt.

Das Gebiet des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch den Vorfluter 02 des Sielverbands Eddelak,
im Osten: durch die südwestliche Grenze des Grundstücks Westerbütteler Straße 59, verlängert bis zum Vorfluter,
im Süden: durch die Westerbütteler Straße einschließlich und
im Westen: durch den sich im Bau befindenden Abschnitt der Justus-von-Liebig-Straße (B-Plan Nr. 51).

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Gewerbegebiet nördlich der Westerbütteler Straße bis zum Fleth“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht und ihren Anlagen 1 bis 5 tritt mit Beginn des **10.03.2026** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 93, die Begründung mit Umweltbericht und ihren Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse <https://www.stadt.brunsbuettel.de/bauen/planen/bebauungsplaene> und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung (GO) zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 03.03.2026

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**